
**Untersuchung der Avifauna im Rahmen der Entwicklung
des B-Planes „westlich Kornweg II“
in Hohnhorst-Scheller / Samtgemeinde Bad Nenndorf
(Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:
GBG Grundstücksgesellschaft mbH
Marktplatz 1
31675 Bückeberg



Hans-Scharoun-Weg 1
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Januar 2023

Untersuchung der Avifauna im Rahmen der Entwicklung des B-Planes
„westlich Kornweg II“ in Hohnhorst-Scheller / Samtgemeinde Bad Nenndorf
(Landkreis Schaumburg)

Auftraggeber:

GBG Grundstücksgesellschaft mbH
Marktplatz 1
31675 Bückeburg

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR
Sterntalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 12. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet	4
2	Methoden.....	6
3	Ergebnisse.....	7
4	Naturschutzfachliche Bewertung.....	10
5	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	11
6	Literatur	14

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Das hier betrachtete Plangebiet (s. Abbildung 1) befindet sich im Bereich der Gemeinde Hohnhorst, im Südwesten des Ortsteils Scheller und ist ca. 4 ha groß. Es schließt südlich an das in Umsetzung befindliche Plangebiet „Westlich Kornweg I“ an, die westliche Begrenzung bildet die Verlängerung des Hohnhorster Weges und die östliche der Kornweg. (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Südlich grenzt eine Ackerfläche an an dessen südlichem Rand ein Graben verläuft. An dessen Ufer zieht sich ein schmaler Streifen entlang auf dem sich kleine heckenartige Gehölzabschnitte mit extensiv gepflegten, kraut- und staudenreichen Abschnitten abwechseln.

Insgesamt liegt das Plangebiet damit im Übergangsbereich zwischen der Bebauung des Ortes Scheller und der sich südlich und westlich anschließenden großräumig und intensiv agrarisch genutzten Offenlandschaft. Wird die Planung umgesetzt, würde sich also die Bebauungsgrenze ca. 120 m weiter nach Süden in die heutige offene Ackerlandschaft hinein verschieben. Dabei wären ausschließlich die aktuell als Acker genutzten Bereiche betroffen, die umliegenden Flächen blieben von baulichen Veränderungen unbeeinflusst.

Das Plangebiet unterliegt bislang einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und wird in einem Stück bewirtschaftet. Im Jahr 2022 war Gerste angebaut, auf dem südlich an die Gerste angrenzenden Acker und auch im Westen auf dem gegenüber des Hohnhorster Weges liegenden Acker stand Mais.



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt im Luftbild das Plangebiet (Abgrenzung = gelbe Linie) mit seiner Umgebung. Verzeichnet sind auch die im Jahr 2022 angebauten Ackerfrüchte. Quelle: OpenGeoData.Ni, Download: 09. Jan 2023)

Naturräumlich liegt das Gebiet in einem westlichen Ausläuferbereich der Börden, regional betrachtet gehört es zum innerhalb der Börde liegenden Bückebergvorland, bezogen auf die Landesebene ist es Teil des Niedersächsischen Berglandes und der Börden.

Hintergrund für die Untersuchungen ist die Erstellung eines Bebauungsplanes in deren Zusammenhang Aussagen bezüglich des Artenschutzes zu Brutvögeln erfolgen sollen. Aus diesem Grund beauftragte GBG Grundstücksgesellschaft Bückeburg mbH das Büro Abia aus Neustadt mit der Erstellung eines Gutachtens zur genannten Tiergruppe.



Abbildung 2: Die Abbildung zeigt einige Fotos des Plangebietes vom 10. März 2022, oben aus der südwestlichen Ecke mit Blick Richtung Norden (entlang des Hohnhorster Weges) und Nordosten und unten aus der nordöstlichen Ecke mit Blick Richtung Süden (entlang des Kornwegs) und Südwesten.



Abbildung 3: Hier eine Ansicht des Plangebietes aus der Nordwestlichen mit Blick Richtung Süden von Anfang Juni 2022, zu der Zeit war die Gerste schon weitgehend ausgewachsen und in der Reifungsphase.

2 Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Dazu erfolgten im Zeitraum von März bis Juni 2021 sieben Begehungen (01., 09., 18. und 30. März, 14. April, 11. Mai und 13. Juni), jeweils bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden oder während der Abenddämmerung statt.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens oder Vögel ohne solches Verhalten zählen nicht zum Brutbestand.

können. Zur Gruppe der Freibrüter gehören die Amsel, der Buchfink, die Dorn- und die Mönchsgrasmücke, die Goldammer, die Heckenbraunelle und das Rotkehlchen.

Als innerhalb des Plangebietes vorhandene, am Boden brütende Arten des Offenlandes sind die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wiesenschafstelze zu nennen.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	4
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	§	1
Goldammer	<i>Eberiza citrinella</i>	BV	*	V	V	§	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	5
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2	2	2	§	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G	3	3	3	§	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	3

Allein die Beobachtung zweier Rebhühner mit klar Paar bezogenem Verhalten, die bei der Begehung am 11. Mai aus dem krautig bewachsenen Randbereich des aktuell in Umsetzung befindlichen Baugebiet aufflog, führt zur Einstufung der Art als Brutverdacht im Plangebiet und dessen Umgebung. Bei der Beobachtung landeten beide Vögel nach kurzem gemeinsamen Flug wieder auf dem zu der Zeit noch fast vegetationsfreien Maisacker südlich des Plangebietes, um von da aus in den schnell erreichbaren, zwischen beiden Flächen liegenden Gerstenbestand zu laufen und dort Deckung zu finden. Schon bei den ersten beiden Begehungen im März waren durch den Einsatz der Klangattrappe mehrfach Hähne zur klar hörbaren Gesangantwort zu verleiten. Am 01. März konnte dabei der Schlag eines Hahnes in ca. 600 m Entfernung in südöstlicher Richtung aus dem krautigen Saum der Bahnlinie verortet werden, ein weiterer Schlag konnte von einem Acker in ca. 400 m Entfernung Südwestlich des Plangebietes gehört werden. Am 09. März war dann nur eine Antwort auf die Klangattrappe aus ca. der Mitte der Strecke zwischen diesen beiden Punkten zu erreichen. Da es sich am 01. März klar um zwei schlagende Hähne handelte, kann aber sicher von zwei Revieren südlich des Plangebietes ausgegangen werden. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass bei Erfassungen zu einem anderen Gutachten im Jahr 2021 im Bereich nahe der Bahn ebenfalls der Nachweis eines Rebhuhnpaars gelang (s. dazu ABIA 2021). Es ist definitiv davon auszugehen, dass die Umgebung von Scheller aktuell vom Rebhuhn besiedelt und daher Teil des aktuell genutzten Lebensraums des Vogels ist.

Die gefährdete Feldlerche kommt im Bereich südlich und südwestlich von Scheller in der offenen Ackerlandschaft vor und hat im Plangebiet bzw. in dessen näherer Umgebung

mindestens vier Revierzentren. Zwei davon liegen nahe des Süd- bzw. Westrandes, sie sind nur 30 bzw. 80 m von der Gebietsgrenze verortet (s. Abbildung 4). Zwei weitere liegen in etwas größerer Entfernung (ca. 150 m bzw. etwas mehr) in ungefähr der selben Richtung. Zu berücksichtigen ist, dass die Art nur großflächig offene Landschaftsausschnitte besiedelt, an Randstrukturen liegende Bereiche fallen für sie als Lebensraum aus. Dabei ist von einer Mindestentfernung der Revierzentren zu optisch wahrnehmbaren Silhouetten (Bebauungsgrenzen, Waldrändern, dichten Alleen, etc.) von ca. 100 – 150 m auszugehen. Da das Zentrum von zwei der vorhandenen Reviere in nur 30 bzw. 80 m Entfernung zur späteren Bebauung zu verorten war, muss davon ausgegangen werden, dass diese beiden Reviere durch die optische Silhouettenwirkung der geplanten Bebauung verloren gehen werden. Die beiden weiteren registrierten Revierzentren liegen mit einer Entfernung von ca. 150 m bzw. etwas mehr zur späteren Bebauungsgrenze, so dass es nicht unwahrscheinlich erscheint, dass sie erhalten bleiben.

4 Naturschutzfachliche Bewertung

Das UG ist durch eine Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, die in Teilen in Bezug auf den Lebensraumsanspruch spezialisiertere Arten aufweist und eine stark gefährdete und eine weitere gefährdete Art der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW, 2015) umfasst. Zwei weitere Arten sind auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Im großflächig bewirtschafteten und offenen, durch die Agrarwirtschaft geprägten UG brüten das stark gefährdete Rebhuhn, die gefährdete Feldlerche sowie die als allgemein häufig eingestufte Wiesenschafstelze. Weitere 15 zumeist häufige und daher ungefährdete Arten sind bezüglich ihres Brutplatzes dem Siedlungsbereich der Ortschaft Scheller und den auf Randstrukturen vorhandenen kleinen Gehölgruppen oder kraut- und staudenreichen Säumen zuzuordnen.

Zwei weitere der vorhandenen Arten, nämlich die Goldammer und der Feldsperling, sind auf der Vorwarnstufe der Roten Liste verzeichnet.

Für den als Offenland ausgeprägten Teil des UG, der dem Plangebiet und dessen direkter Umgebung entspricht, wird durch das Vorkommen der Feldlerche mit vier Revieren und dem des Rebhuhns, nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte (BEHM & KRÜGER 2013) eine lokale Bedeutung als Brutvogelgebiet (s. Tabelle 2) erreicht. Das entspricht der niedrigsten von 3 möglichen Einstufungen in diesem System.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass das Bewertungssystem für deutlich größere Flächen als das hier betrachtete Plangebiet konzipiert ist. Würde man einen entsprechend großen Raum der hiesigen Umgebung abgrenzen, die Avifauna darin erfassen und entsprechend bewerten, würde möglicherweise eine höhere Wertstufe erreicht.

Tabelle 2: Bewertung des UG (Offenlandanteil ca. 7 ha, daher Flächenfaktor = 1,0, s.u.) gemäß der Methodik der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013).

Art	RL D	RL Nds.	RL reg.	Reviere	Punkte D	Punkte Nds.	Punkte Region	Sonderart
Feldlerche	3	3	3	4	3,1	3,1	3,1	-
Rebhuhn	2	2	2	1	2	2	2	-
Summe					5,1	5,1	5,1	
Flächenfaktor					1,0	1,0	1,0	
Punktzahl					5,1	5,1	5,1	
Einzelbewertung					-	-	-	-
Gesamtbewertung	lokale Bedeutung							

Insgesamt ist die ermittelte Brutvogelfauna unter Einbeziehung der näheren Umgebung des Plangebietes vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als den Möglichkeiten oder Erwartungen entsprechend und auch bezogen auf den Siedlungsbereich der an das Plangebiet angrenzenden Ortschaft als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

5 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Bei Verwirklichung der Planung werden die Arten der offenen Feldflur einen Teil ihres Lebensraums verlieren. Dies betrifft die (stark) gefährdeten Arten **Rebhuhn und Feldlerche** in besonderer Weise, da sie bereits aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen (NLWKN a + b). Um eine weitere Verschlechterung der lokalen Situation zu vermeiden und um gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Falls eine geeignete Kompensationsfläche gefunden werden kann, könnte die Maßnahme ggf. auch gleichzeitig auf derselben Fläche für beide Arten dienen. Es sollte dabei berücksichtigt werden, dass das stark gefährdete Rebhuhn und auch die gefährdete Feldlerche im Gebiet offenbar gut strukturierte Lebensräume vorfinden und sich dieses mit Blick auf beide Arten aus dem Zusammenspiel zwischen dem Plangebiet und dessen Umgebung ergibt. Deshalb sind an die Kompensationsfläche ebenfalls hohe Anforderungen zu stellen. Die Planung der Fläche sollte sich an den Erfahrungen des Göttinger Rebhuhnschutzprojektes orientieren¹, die im Folgenden wiedergegeben werden. Eine Kombination einer Fläche ist unter Einhaltung bestimmter Bedingungen (s.u.) möglich.

Damit Blühstreifen von **Rebhühnern** zum Brüten genutzt werden, müssen sie schon zur Zeit der Wahl der Brutreviere im März und April Deckung bieten. Im Frühjahr frisch ausgesäte Vegetation ist dazu ungeeignet. Daher werden als Brutort strukturreiche Blühstreifen empfohlen, die jeweils auch vorjährige Vegetation aufweisen und die im Hinblick auf Rebhühner optimiert wurden. Solche strukturreiche Blühstreifen haben den Vorteil, dass sie außer einem Brutplatz in der vorjährigen Vegetation noch einen frisch angesäten Teil bieten, dessen bodennahe Vegetation noch wenig verfilzt und daher später zum Führen der Küken sehr geeignet ist. Wichtig ist, dass die Vegetation auf den Flächen mindestens bis Mitte August nicht bearbeitet werden darf, um die Rebhuhnküken nicht zu gefährden.

Im ersten Jahr wird der größere Teil der Fläche mit einer geeigneten Saatgutmischung (empfohlen: „Göttinger Mischung“) eingesät. Ca. 1/3 der Fläche (30-50%) bleibt zunächst zur Selbstbegrünung frei. Im Winter sollte möglichst der gesamte Blühstreifen stehen bleiben. Im zweiten Jahr bleibt eine knappe Hälfte des Blühstreifens des Vorjahres für ein weiteres Jahr unberührt stehen. Die andere Hälfte (50-70% der Fläche) wird im zeitigen Frühjahr abgeschlegelt, gegrubbert und neu eingesät. Dabei muss die Einsaat bis zum 15. April erfolgt sein. Im dritten Jahr wird die andere, zuvor unbeeinflusste Hälfte des Blühstreifens umgebrochen und neu bestellt. In den weiteren Jahren werden die bestellte und die unberührte Hälfte jeweils getauscht, ab dem dritten Jahr ergibt sich also ein zweijähriger Wechsel. Bei einer schmalen, langgezogenen Ausprägung der Fläche ist dabei wesentlich, dass die Teilung nicht in Längsrichtung sondern quer vorgenommen wird, um die Teilung in Streifen, die die Mindestbreite (s.u.) unterschreiten, zu vermeiden

Um einen funktionalen Ausgleich für die im Plangebiet entfallende Fläche zu bieten und um als Bruthabitat für ein Rebhuhnpaar dienen zu können ist mindestens 1 ha Fläche erforderlich. Es sollte sich um eine kompakte Fläche handeln, d.h. keinen ganz schmalen, langgezogenen Streifen (sollte dennoch nur eine Fläche mit schmalen, langgezogenen Zuschnitt gefunden werden können, ist dafür eine absolute Mindestbreite 20 m, besser mehr, zugrunde zu legen). Die Fläche darf nicht an Wald- oder Gehölzrändern, entlang von stark frequentierten Wegen und Straßen oder in sehr nassen Bereichen liegen. Die beste Blühfläche liegt in der Mitte eines Feldes und ist damit gut geschützt vor Störung und Prädation. Bei weniger schmal ausgerichteten, großen Flächen ist es weniger gravierend, wenn an einer Seite einige Bäume stehen oder ein Weg verläuft. Die

1

<http://www.rebhuhnschutzprojekt.de/Leitfaden%20Rebhuhnschutz%20vor%20Ihrer%20Haustuer%20Novemb er%202017%20aktualisiert.pdf>

Rebhühner könnten dann innerhalb der Fläche zu diesen Strukturen genug Abstand halten.

Falls eine geeignete Fläche gefunden werden kann, ist eine Kombination der Maßnahme für das Rebhuhn mit der für die Feldlerche möglich. Konkrete und praktikable Lösungsansätze für die Gestaltung von auf die **Feldlerche** bezogenen Maßnahmenflächen liefern die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover, deren Zuständigkeitsgebiet östlich an den Bereich des Landkreises Schaumburg angrenzt. Diese sollen hier wiedergegeben werden. Demnach ist für solche Maßnahmenflächen, die grundsätzlich den oben beschriebenen auf das Rebhuhn bezogenen Flächen ähneln (auch hier geht es um Brach- bzw. Blühflächen bzw. –streifen), Folgendes zu beachten²:

- die Breite eines Brach- oder Blühstreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- die Brach- oder Blühstreifen dürfen nicht entlang von Wegen angelegt werden
- sie müssen ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- sie dürfen sich nicht innerhalb von sich aus den Lebensraumsprüchen der liegenden Meidezonen befinden
- sie sind außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen anzulegen.

Dabei gibt es gemäß den Vorgaben zwei alternative Konzepte. Entweder wird pro verloren gehendem Revier ein 2.000 m² großer Streifen angelegt, der die umliegende Feldflur aufwertet und so die Etablierung eines neuen Reviers ermöglicht. Oder es wird eine zusammenhängende Kompensationsfläche entwickelt, die dann allerdings größer sein muss, um alle verloren gehenden Reviere aufnehmen zu können. Im vorliegenden Fall (Verlust von einem Feldlerchenrevier) wäre deshalb gemäß UNB der Region Hannover ein Brach- oder Blühstreifen á 2.000 m² erforderlich. In Bereichen, in denen ein Ausgleich von mehreren Revieren der Art erreicht werden muss, ist wichtig, dass die Streifen in einem Mindestabstand von 200 m zueinander liegen, um die erforderliche kompensatorische Wirkung erreichen zu können. Ferner wären bei der Erforderlichkeit des Ersatzes mehrerer Reviere auch Kombinationen zwischen zusammenhängenden, größeren Flächen und Streifen möglich (z.B. im Fall von fünf Revieren: Anlage einer 1 ha großen Fläche für drei Reviere, zusätzlich zwei Streifen von 2.000 m² Größe an anderer Stelle).

Bei einer Kombination der Maßnahmen zu Feldlerche und Rebhuhn ist die Entwicklung mindestens einer größeren, 1 ha oder mehr umfassenden Fläche aus gutachterlicher Sicht sehr zu empfehlen. Auch das Pflegekonzept muss passen (d.h. Kombination von jeweils diesjähriger und vorjähriger Vegetation). In jedem Fall gilt, dass die Lage sowie die konkrete Pflege und Entwicklung der Flächen mit der hier zuständigen UNB des Landkreises Schaumburg abgestimmt werden müssen.

Da die beschriebenen Maßnahmen gleichermaßen auch den anderen, im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten der Feldflur zu gute kommen, sind bezüglich dieser ungefährdeten Arten keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Davon ausgehend, dass der Baum- und Gehölzbestand in den umliegenden Siedlungsbereichen unbeeinflusst bleiben, sind für die Gehölzbrüter und auch diejenigen, die in den ruderalisierten Stellen im Gebiet bzw. in dessen Umgebung ebenfalls keine speziellen Maßnahmen notwendig.

Um die Verletzung oder Tötung von Vögeln zu vermeiden, muss die Vorbereitung des Baufelds, d.h. insbesondere das Abschieben von Oberboden oder andere größere

² Region Hannover, Fachbereich Umwelt: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

Erdbewegungen, außerhalb der Brutzeit von Feldvögeln vorgenommen werden, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Ende September. Mit Gelegen ist nach BAUER et al. (2005 a) für die Feldlerche von Anfang bis Mitte April bis in den Juli / Anfang August (Zweit-, bzw. Drittbrut) hinein zu rechnen. Für die Wiesenschafstelze und auch andere Arten gelten grob die gleichen zeitlichen Annahmen, wobei es bei einigen Arten auch zu späten Bruten noch im September kommen kann. Das Rebhuhn hat seine Hauptlegezeit im Mai, es kann aber in einzelnen Fällen auch schon im April und manchmal auch noch sehr spät bis Ende August zu Eiablagen kommen. Wesentlich zu berücksichtigen ist, dass die Jungen einige Wochen lang im Familienverband in den um den Nestplatz herum liegenden Flächen geführt werden.

Falls einzelne Gehölze gefällt bzw. gerodet werden müssen, z.B. zur Herstellung einer Zufahrt zum nördlichen Teil des Gebietes, so gilt mit Hinblick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie in Hinsicht auf die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dass dies nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist.

6 Literatur

- ABIA (2021): Untersuchung der Avifauna im Rahmen der Entwicklung des B-Planes „Weidenkoppelweg“ in Scheller / Gemeinde Hohnhorst (Landkr. Schaumburg) – Unveröffentlichtes Gutachten, erstellt im Auftrag der IDB Schaumburg GmbH, Rinteln.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogelhabitaträumen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rebhuhn. (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): die Vögel Niedersachsens, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H2.8